

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 25 (1952-1953)

Heft: 3

Artikel: Das Rechtsempfinden der Jugendlichen

Autor: Trapp, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rechtsempfinden der Jugendlichen

Von B. Trapp

In jahrelangem Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist mir immer wieder aufgefallen, wie verschieden deren Reaktion auf eine Strafe ist. Der Jugendliche erachtet gar nicht immer das als gerecht, was der Erwachsene so einschätzt. Wieder anders kann das Rechtsempfinden eines Kindes im Verband, in der Horde, reagieren.

Wir haben es erlebt — und erleben es noch heute — daß das Rechtsempfinden der Jugend bewußt irregeleitet wird. Es sind uns Staaten bekannt, in denen das Recht der Willkür weichen mußte, wo das Rechtsgefühl in unmenschliche Verzerrungen abirrte, wo es planmäßig geschwächt, mit Vorsatz erstickt wurde. Und doch ist, nach dem Ausspruche eines Rechtsphilosophen, «... ein ausgebildetes Rechtsgefühl im Sinne eines ethischen Affekts zweifellos eine der feinsten und höchsten Blüten des menschlichen Geisteslebens...», woraus er folgert, daß es in hohem Grade die Aufmerksamkeit des Psychologen verdient. — Aus diesen knappen Andeutungen erhellt bereits, wie aktuell das Problem gerade heute ist. Wir brauchen unsere Aufmerksamkeit nicht einmal in besonderem Maße den Klagen über zunehmende Jugendkriminalität zuzuwenden (denn diese Erscheinung wird in Kriegs- und Nachkriegszeiten immer wieder festgestellt), sondern die dringende Behandlung dieser Fragen geht aus der heutigen Weltlage deutlich hervor. Diese Lage fordert in verschärftem Maße, sich für den Gedanken des Rechts, sich für das Rechtsideal einzusetzen und das Bewußtsein des Rechts zu wecken. Es ist eine vornehme Aufgabe demokratischer Erziehung, dahin zu wirken, daß in der heutigen und kommenden Generation das Rechtsgefühl vertieft und gefestigt wird. Denn: *Nur im Schutze des Rechts und seiner Sicherheit kann der Einzelne, können die Völker furchtlos leben.* Damit können wir aber auch der verheerenden Krankheit des modernen Menschen, der Angst, entgegenwirken.

Wie die Geschichte und die oben angedeuteten Beispiele zeigen, ist das Rechtsempfinden zeitlich und umweltlich bedingt und veränderlich. Da es also beeinflussbar ist, ist es auch erzieherischer Einwirkung zugänglich. Wo kann diese ansetzen? Um eine Antwort zu finden, müssen wir uns über das Wesen des Rechtsgefühls im klaren sein. Je nach seinem Inhalt zeigt es sich uns in einem dreifachen Sinne: Zunächst als *«Gefühl für das, was Recht ist»*. Daraus entspringt die Fähigkeit zu richtiger Anwendung des

geltenden Rechtes. — Es erscheint ferner als *«Gefühl für das, was Recht sein soll»*, also als gefühlsmäßige Neigung zu einem Rechtsideal auch verwirklicht zu sehen. Das hierbei auftretende Strebungsgefühl ist besonders lebhaft, wenn sich der Jugendliche als Weltverbesserer fühlt. — Als dritte Hauptkomponente finden wir das *«Gefühl dafür, daß nur das dem Recht Entsprechende geschehen soll»*, also ein Gefühl der Achtung vor der bestehenden Rechtsordnung. Es wird auch etwa als Rechtssinn oder Gerechtigkeitsliebe bezeichnet.

In die Charakteristik des Rechtsgefühls müssen wir sein Ansprechen auf rechtliche Tatbestände oder Vorstellungen (in weitem Sinne verstanden) einbeziehen. Seiner Natur nach kann es sich nur in der Gemeinschaft auswirken, was erzieherisch bedeutsam ist. Auf die Auswirkungen des Rechtsgefühls innerhalb der Gesellschaft kann hier raumeshalber nicht eingetreten werden. Nur andeutend sei die massenpsychologisch interessante, für die Jugendpsychologie und Erziehung wichtige Feststellung erwähnt, daß die Masse abschwächend auf das Rechtsgefühl des Einzelnen wirken kann. Ein Beispiel: Kinder, die von Hause aus so erzogen wurden, daß sie zum Beispiel nie einen Krüppel verspotten würden, können dies doch tun, wenn sie von Kameraden angesteckt werden und in der Anonymität einer Horde, einer Masse untertauchen können.

Im Gegensatz zu andern Gefühlen wird der Schwingungsausgang des Rechtsempfindens nicht direkt proportional durch den Wert eines Rechtsgutes ausgelöst. Vielmehr kann auch ein «geringer Wert» zu einer heftigen Erregung führen. Diese Tatsache, daß es dem Rechtsgefühl vor allem um das Grundsätzliche geht, hat auch in der Literatur ihren Niederschlag gefunden. — Eine krankhafte Steigerung führt zum Querulantenwahn. Der Querulant nimmt das Recht als Vorwand, doch herrschen in seinem Verhalten die streitsüchtigen Züge vor. Vom Treiben des Querulanten her ist nun leider auch das *feine* Rechtsgefühl kompromittiert worden, und seine gerechte Würdigung wird dadurch erschwert, besonders weil das Wort «Querulant» allzu rasch als Schimpfwort für jene verwendet wird, die in durchaus zulässiger Art, aber energisch, ihr Recht verteidigen oder auf Unrechtmäßigkeiten hinweisen.

Wie ist nun im Besondern das Rechtsempfinden der Jugendlichen beschaffen? Untersuchungen, die ich

bei Knaben und Mädchen des 8. und 9. Schuljahres vornahm, ergaben folgendes Bild *):

Allgemein war zunächst festzustellen, daß das Rechtsempfinden der *Knaben* bedeutend ausgeprägter war als dasjenige der Mädchen. Interessante Einblicke lassen sich im Zusammenhang mit dem Strafproblem gewinnen. Der Jugendliche empfindet eine «gerechte» Strafe nicht immer als gerecht, und hier ist der Punkt, wo das Rechtsempfinden leicht aktiviert wird. Prinzipiell verlangt das Rechtsideal des Jugendlichen nach Typisierung und allgemeiner Anwendung der anerkannten Rechtsregeln. (Das Rechtsideal entspricht den unbedingten Forderungen dieses Alters mit seiner ethischen Strenge, die ungerne zu Konzessionen bereit ist.) Der Jugendliche fordert vor allem Gerechtigkeit, die jedem das zuweist, was ihm von Rechts wegen zukommt. Woher stammt aber das erwähnte Abweichen vom Gerechtigkeitsbegriff des Erwachsenen? Die vielen verarbeiteten Protokolle von Jugendlichen ließen erkennen, daß auch die Forderung nach Billigkeit erhoben wird, welcher der individuellen Lage Rechnung tragen soll. Generalisierung und Individualisierung — die beiden Forderungen werden gleichzeitig erhoben. Die Berichte zeigen, wie sich da zwei Tendenzen bekämpfen: «Allen das Gleiche!» — «Jedem das Seine!» ertönt es gleichzeitig, und die beiden Strebungen sind oft schwer in Einklang zu bringen. Daraus können Konflikte entstehen, wenn die Haltung aus innerer Überzeugung sich nicht mit dem konkreten Falle vereinen läßt. So berichtet Edi, wie er einen verspäteten Kameraden auf sein Velo nahm und mit ihm der Schule zu raste. Ein Polizist erwischte ihn und auferlegte ihm eine Buße. Das kann er nun nicht verstehen, und folgender Gedanke wird zum Problem: «Wenn ich doch meinem Kameraden geholfen, also etwas Gutes getan habe, wieso habe ich gleichwohl eine Strafe verdient?»

Die Forderung nach Individualisierung kann sehr weit gehen. Sie wird manchmal selbst dort erhoben, wo einer einsehen müßte, daß sie in der Tat unmöglich ist. Häufig wird auch die Folgerichtigkeit einer Überlegung durch gefühlsmäßige Bindungen an einen lieb gewordenen Gedanken gestört. So hat sich Walter auf einen Ausflug mit dem Fahrrad gefreut. Statt dessen muß er an einem freien Nachmittag, wie vorher angedroht, ins Schulhaus wandern und seine eingestandenermaßen flüchtig geschriebenen Verbesserungen neu schreiben. «Ich konnte gar nicht verstehen, warum ich extra am Nachmittag vom Mittwoch hierher sollte. Könnte man es nicht auch

zu Hause nachverbessern?» fragt er in seinem Bericht und empfindet die Strafe als ungerecht.

Derartig mitschwingende Gefühle stören die Strafannahmefähigkeit oft empfindlich und lassen das Gefühl erlittener Ungerechtigkeit aufkommen. Es ist dann manchmal recht schwierig, die nötige Einsicht zu wecken. Eine weitere häufig auftretende Störung, die das Rechtsempfinden beeinflußt, sind die falschen Analogieschlüsse. Sie werden etwas voreilig gezogen und wichtige Faktoren einfach übersehen.

Im Verlaufe meiner Nachforschungen, in denen meines Wissens zum ersten Male das Rechtsempfinden der Knaben und Mädchen Unterschiede feststellbar sind. Zunächst scheint sich in den Berichten der *Mädchen* mit ihren auffallend weniger problematischen Beispielen eine weiter vorgeschrittene Reife zu spiegeln. Bei näherer Prüfung und bei weiteren Versuchen stellte sich jedoch heraus, daß das Rechtsempfinden der Mädchen von Rechtsfragen bedeutend weniger angesprochen wurde, und daß ferner ihr Rechtsgefühl leichter von andern Regungen, wie zum Beispiel Mitleid, überschattet wird. Ein auffälliges Merkmal zeigte sich: In keinem einzigen der Berichte ist die Rede von einer Verbotsübertretung und dergleichen. Es scheint, daß die Mädchen sich sehr bemühen, den Satzungen des positiven Rechts in ihrem Handeln zu entsprechen. Die Satzungen werden anerkannt, und man fügt sich meistens. Das Gefühl der Achtung vor der bestehenden Rechtsordnung scheint gut entwickelt zu sein. Auch ein angestellter Kontrollversuch zeigte, daß beim Mädchen nicht vornehmlich die intellektuelle Seite angesprochen wird, daß vielmehr im praktischen Falle vor allem das Achtungsgefühl den Ausschlag gibt. Die Mädchen anerkennen eher die Rechtsordnung mit ihrem Zwang und fügen sich ihr williger als die Knaben. Zu denken gibt, daß das Bewußtsein eines Rechts in subjektivem Sinne nicht zum Ausdruck kommt. Das Rechtsempfinden der Mädchen scheint weniger tief in die Schichten der Persönlichkeit hineinzugreifen, als dies bei den Knaben der Fall ist. Liegen die Gründe etwa in der herkömmlichen Erziehung und der politischen Stellung der Frau?

Daß eine *Erziehung* des Rechtsempfindens möglich ist, haben wir eingangs festgestellt. Ihr Ziel soll sein, eine ethisch-praktische Gesinnung zu fördern und zu festigen, die zu einer mutigen und standhaften Betätigung des Rechtsgefühls führt. Ihering hat in seiner berühmt gewordenen Schrift «Der Kampf ums Recht» die Forderung aufgestellt und begründet, daß jeder Einzelne in *seinem* Recht *das* Recht verteidige, in der Überzeugung, «daß das Recht gemeinsame Angelegenheit der ganzen Kulturwelt ist», und daß «für einen Staat, der geachtet

* Vgl. die Schrift des Verfassers: «Zur Psychologie des Rechtsempfindens der Jugendlichen», GBS-Verlag, Schwarzenburg 1951.

dastehen will nach außen, fest und unerschüttert im Innern, es kein kostbares Gut zu hüten und zu pflegen gilt als das . . . Rechtsgefühl». Wenn wir dieses Gut hüten und pflegen wollen, muß aber auch die Jugend in dem Sinne, wie es einleitend dargelegt wurde, über die Bedeutung des Rechts und der Rechtssicherheit unterrichtet werden. Denn gerade unsere Jugendlichen sind es, die unter der allgemeinen Verwirrung der Geister, dem Verlust fester Maßstäbe, der Lockerung ethischer Normen, der Flauheit des religiösen Lebens leiden und die so nötigen festen Halte- und Richtpunkte zunehmend verlieren. Man ist vielleicht geneigt, das folgende kleine Ereignis als unwichtig zu übergehen. Aber es zeigt doch, wie die uferlose Fülle der anstürmenden Eindrücke und Nachrichten aus aller Welt die frühere Geborgenheit und Festigkeit eines engeren Milieus zu erschüttern vermag und manches problematisch werden läßt, das für uns in unserer Jugend zu keiner Verwirrung Anlaß war. Dieser Tage also war einem Schüler ein Brief, den er zur Post tragen sollte, vom Pult weg entwendet, geöffnet und damit Schabernack getrieben worden. Eine am gleichen Tage in der Presse erschienene Nachricht von der Verurteilung eines Gemeindepräsidenten, der das Briefgeheimnis verletzt hatte, diente mir dazu, dessen Wichtigkeit zu unterstreichen und zu zeigen, daß der Staat hier Persönlichkeitsrechte schützt. In der Pause sprang mir aber ein Schüler nach und machte mich auf einen Irrtum aufmerksam: In der Ostzone, berichtete er, werden Briefe von den Behörden geöffnet und gelesen. Man nenne das die Zensur. Was ich zu dem sage? — Anhand solcher Vorfälle aus dem Alltagsleben kann bereits beim Volksschüler wertvolle Aufklärungsarbeit geleistet werden. Weitere Möglichkeiten bieten der Geschichts- und Deutschunterricht. Bei solchen Gelegenheiten tritt das Wissen zurück;

Kurs für Mittelschullehrer

Der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer (VSG) umfaßt in 12 Untergruppen etwa 1800 Lehrer aller Fächer der Mittelschulen, also jene der Progymnasien und Gymnasien, der Lehrerbildungsanstalten und Handelsschulen. Er veranstaltet vom 5.—10. Oktober d. J. in Luzern einen Ferien-Fortbildungskurs. Der letzte fand 1946 in Lausanne statt.

Gelehrte und Forscher des In- und Auslandes (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und USA) werden in rund 100 Vorträgen im Verein mit Diskussionen, Demonstrationen, Ausstellungen und Exkursionen eine eindrucksvolle geistige Veranstaltung bilden. Gesellschaftliche Anlässe sollen sie auflockern und Gelegenheit zu persönlicher Kontaktnahme bieten. Zur Teilnahme sind vor allem die Mitglieder des VSG eingeladen, aber auch die Hochschuldozenten

Charakterbildung, Stärkung der sozialen Triebe, Erziehung zur Gerechtigkeit — diese Ziele rücken näher, weil das Kind spürt, daß es selber ganz unmittelbar beteiligt ist, daß es auch um seine eigene Person, um seine eigenen Rechte geht. — In der Mittelschule wäre es wünschenswert, daß in systematischer Weise einfache Rechtsphilosophie oder Rechtskunde in den Lehrplan aufgenommen würde (wie man etwa an Handelsschulen der Behandlung des Obligationenrechts ja auch die nötige Zeit einräumt). Leitender Gedanke sollte sein, über die Bedeutung des Gemeinschaftslebens, des Rechtes und des Staates aufzuklären, um das Bewußtsein der persönlichen Menschenrechte in jedem Schüler zu wecken. Daß zugleich das schwindende Pflichtbewußtsein und die Achtungsgefühle gestärkt werden können, ist für unsere Zeit ebenfalls bedeutungsvoll. Vor allem aber ist wichtig, daß in jeder Gemeinschaft deren Leiter, Oberhaupt usw., kurz derjenige, dem die Macht gegeben ist, sich für die Verwirklichung der Gerechtigkeit einzusetzen, jede Ungerechtigkeit in seinem Kreise bekämpft, dem Recht zum Durchbruch und zur Achtung verhilft. Dem Skeptiker, der an dem Triumph des Unrechts glaubt, sei die soziale und staatsbürgerliche Bedeutung des Rechtsempfindens nochmals — in den Worten Kornfelds — vor Augen gehalten: «Die große soziale Bedeutung des Rechtsgefühls liegt darin, daß erst unter seinem Einflusse das Recht wahrhaft Leben gewinnt . . . Es ist daher eine unerläßliche Bedingung für die Erhaltung eines so wesentlichen Faktors der Kulturentwicklung, daß die Erziehung der Ausbildung des Rechtsgefühls ihr besonderes Augenmerk zuwende, und die einmal erreichte Entwicklungshöhe nicht verloren gehen lasse. Diese Aufgabe fällt nicht bloß der Jugenderziehung zu, sondern auch der Volkserziehung im weitern Sinne.»

und ihre Studenten, auch jene Mittelschullehrer öffentlicher und privater Lehranstalten, die dem Verein nicht angehören, sodann Sekundarlehrer, Lehramtskandidaten oberer Klassen und *alle Betreuer und Freunde* der an Mittelschulen gelehrtten Wissenschaften. (Kurskarte für Mitglieder Fr. 20.—, für andere Fr. 25.—). Das Eidgenössische Departement des Innern, dem die Maturitätsschulen zum Teil zugeordnet sind, die kantonalen Erziehungsdepartemente und die Stadt Luzern haben schon ihr Interesse durch Subventionen, ohne die ein solches Unternehmen nicht durchgeführt werden kann, bewiesen und die öffentliche Bedeutung solcher Fortbildung anerkannt.

Präsident des O. K. ist Gymnasial-Rektor *Dr. W. Fischli*, Luzern; das Kurs-Sekretariat befindet sich in der *Kantonsschule* desselben Ortes. Nach Mitte Mai wird der Prospekt erscheinen und im August der definitive *Kursführer*.
P.-K.